

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0249/06	06.12.2006
zum/zur		
A0143/06		
Bezeichnung		
Investitionsfreundliche Baumschutzsatzung		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	19.12.2006	
Stadtrat	18.01.2007	
Ausschuss für Umwelt und Energie	09.01.2007	

Der Antrag regt an, dass Brachflächen, die einer späteren Neu- bzw. Wiederbebauung zugeführt werden sollen, temporär begrünt werden können. Wenn im Zuge einer späteren Wiederbebauung der Flächen Bäume entfernt werden müssen, die an sich unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen würden, soll dies ohne finanzielle Belastung des Investors, d. h. ohne Ersatzpflanzung, vonstatten gehen. Die Baumschutzsatzung soll für diesen besonderen Fall um eine Ausnahmeregelung ergänzt werden.

Die Forderung nach Ersatzpflanzungen vollzieht sich in einem System von Eingriff und Ausgleich. Das heißt, für einen gefälltten Baum hat der Investor eine Kompensation in Form einer Ersatzpflanzung (X Bäume) zu pflanzen. Rechtlich kann die Systematik nicht durchbrochen werden, weil sich die Betrachtung vor einem zeitlichen Kontinuum abspielt. Naturschutzrechtlich wird immer von einem Ist-Zustand und nicht von einem was-wäre-wenn-Zustand ausgegangen. Wird also eine Zusatz-Bepflanzung vorgenommen, gilt der Zustand zum Zeitpunkt der Beseitigung als „Ist“ und somit ist eine Kompensation erforderlich.

Es ist bekannt, dass die Stadt Leipzig für Zwischenbegrünungen Gestattungsverträge anbietet. Der Grundstückseigentümerin wird darin die jetzige Bebaubarkeit gemäß § 34 BauGB garantiert und die Stadt übernimmt die Kompensation für die Beseitigung der Zwischenbegrünung. Sie ist somit für die Bereitstellung der Flächen und für die Kosten der Kompensation verantwortlich.

Auf eine m. E. viel einfachere Weise kann aber dem durchaus begrüßenswerten Ansinnen des Antrages Rechnung getragen werden. Auf den benannten Baulücken kann eine Begrünung mit Rasen oder Gebüsch (nichtholzend) vorgenommen werden. Im Falle, dass gebaut werden soll, sind diese ohne weiteres zu beseitigen, wenn es sich um Grundstücke im Zusammenhang bebauter Ortsteile handelt. Hier besteht bereits planungsrechtlich Baurecht, dass durch die Eingriffsregelung nicht gehindert ist.

Holger Platz